



Stellungnahme der Bundesärztekammer

gem. § 91 Abs. 5 SGB V
zur Änderung der Bedarfsplanungs-Richtlinie:
Deckung des Sonderbedarfs durch Anstellung eines weiteren Arztes bei
einem Facharzt

Berlin, 13.04.2011

Bundesärztekammer
Herbert-Lewin-Platz 1
10623 Berlin

Die Bundesärztekammer wurde mit Schreiben vom 16.03.2011 zur Stellungnahme gemäß § 91 Abs. 5 SGB V bezüglich einer weiteren Änderung der bestehenden Bedarfsplanungs-Richtlinie aufgefordert, nachdem die Richtlinie bereits mehrfach Gegenstand von Änderungen durch den G-BA gewesen ist (vgl. die Stellungnahmen der Bundesärztekammer vom 01.02.07, 31.08.07, 05.12.07, 28.01.08, 27.03.08, 02.09.08, 12.12.08, 11.02.09, 08.04.09, 19.11.09, 15.01.10, 11.03.10 und 15.04.10).

Die geplante Änderung hat laut tragenden Gründen zum Ziel, gemäß § 101 Abs. 1 Nr. 3 SGB V Vorgaben für die ausnahmsweise Besetzung zusätzlicher Vertragsarztsitze, soweit diese zur Wahrung der Qualität der vertragsärztlichen Versorgung in einem Versorgungsbereich unerlässlich sind, zu beschließen. Diesbezügliche Regelungen in der Richtlinie Bedarfsplanung sind u. a. im dortigen Abschnitt Nr. 7, „Maßstäbe für qualitätsbezogene Sonderbedarfsfeststellung“, konkretisiert. An den dortigen § 24 soll ein neuer Buchstabe f) mit folgendem Text angefügt werden:

„Die Deckung des Sonderbedarfs kann auch durch Anstellung eines weiteren Arztes in der Vertragsarztpraxis des antragstellenden Vertragsarztes unter Angabe der vertraglich vereinbarten Arbeitszeit erfolgen.“

Die Ergänzung soll die Ungleichbehandlung aufheben, wonach bislang lediglich bei Medizinischen Versorgungszentren die Möglichkeit für Sonderbedarfsanstellungen vorgesehen ist. Die Notwendigkeit der Änderung ergibt sich aus dem Vertragsarztrechtsänderungsgesetz, in dem die Regelungen zur Anstellung von Ärzten in einem Medizinischen Versorgungszentrum oder bei einem Vertragsarzt angeglichen worden waren.

Der Bundesärztekammer wurde zu diesem Änderungsvorhaben ein einheitlicher Beschlussentwurf des zuständigen „Unterausschusses Bedarfsplanung“ vorgelegt.

Die Bundesärztekammer nimmt zur Richtlinienänderung wie folgt Stellung:

Die Bundesärztekammer hat zu dem vorgelegten Beschlussentwurf keine Änderungshinweise.

Berlin, 13.04.2011

i. A.



Dr. rer. nat. Ulrich Zorn, MPH
Bereichsleiter im Dezernat 3